

109. Fragestellung wegen Beihilfe. Enthält es einen wesentlichen Mangel derselben, wenn die Frage dahingestellt ist, ob der Angeklagte dem Hauptthäter „bei“ Begehung der von demselben verübten Strafthat wissentlich Hilfe geleistet hat?

St. P. O. §. 293.

St. G. B. §. 49.

II. Strafsenat. Urt. v. 25. November 1887 w. F. Rep. 2598/87.

I. Schwurgericht Thorn.

Aus den Gründen:

Nach §. 293 St. P. O. muß die in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte den Geschworenen vorzulegende Frage die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen, d. h. den vom Gesetze angegebenen, in den Worten des Gesetzes zum Ausdrucke gebrachten Merkmalen bezeichnen.

Dem entspricht im vorliegenden Falle die den Geschworenen vorgelegte und von ihnen bejahte Frage und damit der dem Urtheile zum Grunde liegende Spruch insofern nicht, als die Frage besagt, daß der Angeklagte dem Hauptangeklagten A. „bei“ Begehung der von demselben verübten, in die Frage vollständig aufgenommenen Strafthat durch Rath oder That wissentlich Hilfe geleistet hat, während der gegen den Angeklagten zur Anwendung gebrachte §. 49 St. G. B.'s die Hilfeleistung „zur“ That straft.

Der darin enthaltene Mangel der Frage, des Spruches und der Feststellung erfüllt notwendig die nach §. 376 St. P. O. erforderliche Voraussetzung, daß das Urtheil auf ihm beruht, wenn nicht anzunehmen, daß das Thatbestandsmerkmal der Hilfeleistung „zur That“ durch die Feststellung der Hilfeleistung „bei der That“ so vollständig und unzweifelhaft wiedergegeben und ersetzt wird, daß die Übereinstimmung nicht bedenklich sein kann.

Dies ist aber nicht der Fall. Nach dem allgemeinen Sprachbegriffe bedeutet das „bei der That“ das örtliche und zeitliche Zusammentreffen der Hilfeleistung mit der Thathandlung oder doch eines von beiden. Solch Zusammentreffen fordert das Gesetz nun unbedenklich nicht, denn Hilfeleistung „zur That“ liegt begrifflich auch vor, wenn sie vor der That mit Beziehung auf dieselbe, zum Zwecke derselben,

in Vorbereitung derselben geleistet ist. Der §. 34 preuß. St.G.B.'s brachte dies unter Nr. 2 besonders zum Ausdruck; der §. 49 deutsch. St.G.B.'s hat daran nichts geändert; er hat diese Exemplifikation nur fortgelassen, weil aus dem durch die Begriffsbestimmung „Hilfeleistung zur That“ gegebenen charakteristischen Momente des Begriffes der Beihilfe, der Unterstützung der That, von selbst folgt, daß sie auch in den die That vorbereitenden Handlungen liegen kann.

Vgl. Urte. des R.G.'s vom 5. Juli 1881, in Rechtspr. Bd. 3 S. 464.

Demnach würde eine Fragestellung, wie sie hier erfolgt, zur Aufhebung des Urtheiles auf die Revision der Staatsanwaltschaft unter allen Umständen führen müssen, wenn ein verneinender Spruch und ein freisprechendes Urteil darauf ergangen. Der Grund wäre allerdings, daß eine solche Frage von dem Thatbestande mehr fordert, als das Gesetz verlangt, und es ließe sich deshalb sagen, daß ein bejahender Spruch auf solche Frage mehr feststellt, als das Gesetz erfordert und deshalb jedenfalls die Anwendung des Gesetzes begründet, wenn er auch das Mindermaß desselben erfüllt.

Dagegen kommt indessen in Erwägung: Das Wesen der strafbaren Beihilfe im Sinne des §. 49 St.G.B.'s besteht, wie bereits angedeutet, in ihrem inneren Verhältnisse zur Hauptthat; diese soll unterstützt werden; der Gehilfe will die Hauptthat, die That des Thäters und will dieser durch seine eigene Handlung dienen. Diese Beziehung der Beihilfe zur Hauptthat drückt das Gesetz aus, indem es Hilfeleistung „zur“ That fordert. Dem entspricht die Feststellung der Hilfeleistung „bei“ der That nicht, weil sie an sich nur das thatsächliche Zusammenreffen der Hilfeleistung und der That ausdrückt, nicht aber notwendig besagt, daß die Hilfeleistung für die That auch gewollt ist. In den vor der Strafkammer verhandelten Strafsachen wird sich auch bei solcher Feststellung wie sie hier getroffen, aus den festgestellten einzelnen Thatsachen regelmäßig erkennen lassen, ob die Feststellung des „bei der That“ zugleich die des „zur That“ enthält. Dem Geschworenen spruche gegenüber, dessen thatsächliche Unterlagen der Erkenntnis durch den Revisionsrichter entzogen, fällt die Möglichkeit einer Prüfung der Feststellung nach dieser Richtung hin fort. In Schwurgerichtssachen muß deshalb notwendig darauf gehalten werden, daß Frage und Spruch die Thatbestandsmerkmale so enthalten, wie das Gesetz sie verlangt. Ohne dies fehlt die erforderliche Sicherheit dafür, daß der vom Gesetze

erforderte Thatbestand von den Geschworenen als vorliegend anerkannt ist.

Damit ist die Auslegung eines Geschworenenurtheiles nicht absolut ausgeschlossen. Für zulässig kann sie aber nur da gehalten werden, wo keinerlei Zweifel über sie entstehen können. So liegt die Sache hier aber nach der obigen Darlegung nicht.

Dies führt zur Aufhebung des Urtheiles nebst seinen Feststellungen, soweit es den Angeklagten F. betrifft, und gemäß §§. 393. 394 St. P. O. zur Zurückweisung der Sache in die Instanz behufs nochmaliger Verhandlung und Entscheidung über diesen Angeklagten.